Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg

## Bekanntgabe

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Landshut beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg.

Gemäß §5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG ist für eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 03.02.2022 Landratsamt Landshut -Sachgebiet 23-

Herrmann